



DR. HEINER KOCH
ERZBISCHOF VON BERLIN

Vorläufige Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin

1. Ausgangslage

Die Katholiken nichtdeutscher Muttersprache gehören zum Erzbistum Berlin mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Katholiken deutscher Muttersprache. Sie bereichern durch ihre religiösen, kulturellen und sozialen Traditionen das kirchliche Leben; sie bringen die Weltkirche in unsere Pfarreien und in unsere Ortskirche. Die Verbundenheit der Gläubigen aller Völker und Sprachgruppen in der einen Kirche Christi wird durch sie erfahrbar.

In der internationalen und interkulturellen Gesellschaft unterstützen die Katholiken aus fast allen Ländern der Erde die missionarische Sendung der Kirche, indem sie ihren Glauben in großer Selbstverständlichkeit in der Öffentlichkeit bezeugen.

Fluktuation und neue Zuwanderungsbewegungen machen deutlich, dass Migration kein Übergangs- sondern ein Dauerphänomen ist. Es entsteht immer wieder eine erste Generation von Migranten. Muttersprachliche Seelsorge ist nach den kirchlichen Dokumenten eine konstante Aufgabe der Pastoral. Das gilt auch für Katholiken ohne Aufenthaltspapiere.

Die Berliner Ortskirche hat für die Katholiken nichtdeutscher Muttersprache eigene Gemeinden errichtet, um ihnen Gottesdienste, Seelsorge und kulturelle Traditionen in der jeweiligen Muttersprache zu ermöglichen. Den Status als "missiones cum cura animarum" haben neun dieser Gemeinden: die Englischsprachige, Französischsprachige, Italienische, Koreanische, Kroatische, Polnische, Portugiesischsprachige, Slowenische und Spanischsprachige Gemeinde. Teilweise haben diese Gemeinden mehrere Gottesdienstorte in Berlin. Diese Muttersprachlichen Gemeinden sind vermögensrechtlich dem Erzbistum Berlin zugeordnet, aber seelsorglich den Pfarreien gleichgestellt. Die "missiones sine cura animarum" sind muttersprachliche Seelsorgestellen ohne vermögensrechtliche und pfarrliche Vollmachten. Derzeit sind im Erzbistum Berlin folgende anerkannt: die Indonesische, Tamilische, Maronitische, Ungarische, Vietnamesische, Chaldäische und Rumänische Seelsorgestelle. Hinzu kommen die Ukrainische Gemeinde, die der Exarchie für Deutschland und Skandinavien untersteht, sowie die Syro-malabarische Seelsorgestelle.

Neben dem allg. Kirchenrecht (CIC 1983) gelten für die muttersprachliche Seelsorge folgende kirchliche Normen:

- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 165, "Instruktion Erga migrantes caritas Christi" vom 3. Mai 2004
- Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz 171, "Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern" vom 13. März 2003

2. Status der Muttersprachlichen Gemeinden in der Pfarrei

Durch den Pastoralen Prozess "Wo Glauben Raum gewinnt" im Erzbistum Berlin entstehen größere Pastorale Räume, in denen unterschiedliche Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens zu einer Pfarrei zusammengefasst werden. Die Muttersprachlichen Gemeinden beteiligen sich an diesem Prozess, in dem sie in das Leben der jeweiligen Pfarrei eingebunden sind, auf deren Territorium sich ihr Hauptsitz befindet. Haben Muttersprachliche Gemeinden weitere Gottesdienstorte, kann auch in der dortigen Pfarrei eine pastorale Abstimmung sinnvoll sein.

Ihr bisheriger Status als "missiones cum" oder "sine cura animarum" bleibt auch innerhalb der Pfarrei erhalten.

Dazu werden folgende Regelungen erlassen:

2.1 Muttersprachliche Gemeinden sind zuständig für die Gläubigen einer Sprache aus dem Erzbistum Berlin. Die Katholiken nicht-deutscher Muttersprachen entscheiden selber, ob sie in ihre deutschsprachige Wohnortgemeinde oder in die Gemeinde ihrer Muttersprache gehen. Die pfarrliche Vollmacht besteht gleichzeitig bei der Wohnort- und der Sprachgemeinde.

2.2 Die pastorale Zusammenarbeit zwischen der Muttersprachlichen Gemeinde und den anderen Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens einer Pfarrei werden im Pastoralkonzept geregelt (siehe Punkt 3).

2.3 Der Priester der Muttersprachlichen Gemeinde ist als Pfarrvikar Leiter der Muttersprachlichen Gemeinde. Weitere Priester sind als Pfarrvikar oder Kaplan tätig. Die Seelsorger der Muttersprachlichen Gemeinden, auch die Laien im Pastoralen Dienst, arbeiten im Pfarrteam der Pfarrei mit. In der Erzbischöflichen Beauftragung wird ihr Diensteinsatz in der Muttersprachlichen Gemeinde im Verhältnis zur Ortschaft geregelt.

2.4 Unbeschadet der seelsorglichen Eingebundenheit in das Leben einer Pfarrei bleiben die Muttersprachlichen Gemeinden Einrichtungen des Erzbistums Berlin. Ihre Finanzierungen werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat geregelt (siehe Punkt 4).

2.5 Die Muttersprachlichen Gemeinden wählen einen eigenen Gemeinderat und entsenden zwei Vertreter (darunter ein Laie) in den Pfarreirat, in dem sie ihren Hauptsitz haben. Es gilt die Satzung für Gemeinderäte der Muttersprachlichen Gemeinden.

2.6 Die Spendung des Sakramentes der Firmung ist grundsätzlich dem Erzbischof von Berlin vorbehalten. In Absprache mit ihm kann ein Heimatbischof für die Firmenspendung eingeladen werden. Sinnvoll ist der Wechsel zwischen Ortsbischof und Heimatbischof.

3. Aufgaben der Muttersprachlichen Gemeinden

Die Muttersprachlichen Gemeinden sind ein Angebot für Katholiken nichtdeutscher Muttersprache, die ihren Glauben in ihrer Muttersprache praktizieren wollen. Sie sind zuständig für die Gläubigen ihrer Muttersprache aus dem gesamten Erzbistum. In Ihrem Gemeindeleben verwirklichen sie die kirchlichen Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Sie tragen zur Pflege der Tradition und Kultur ihres Heimatlandes bei und bringen daraus Impulse in die Pfarrei und in das Erzbistum ein. Besondere Sorge gilt den jungen Migranten, den interethnischen Ehen und Familien sowie den Flüchtlingen und Bedürftigen. Für neue Migranten sind sie Anlaufstellen und haben den Auftrag, Brückenbauer in Kirche und Gesellschaft für sie zu sein.

Die Muttersprachlichen Gemeinden haben ein unantastbares Recht, Gottesdienste, Sakramentenkatechese und kulturelle Veranstaltungen in der Sprache ihrer Heimat durchzuführen.

Jede Muttersprachliche Gemeinde ist aufgefordert, zur Stärkung des kirchlichen Lebens im Erzbistum Berlin beizutragen und das Miteinander mit anderen Gemeinden (deutschsprachigen und muttersprachlichen) zu fördern. Die Auflistung der u. g. Vorschläge dienen als Ideen und werden je nach Möglichkeit der Muttersprachlichen Gemeinde in das Pastorkonzept der Pfarrei einbezogen (s. 2.2). Da das Einzugsgebiet der Gläubigen der Muttersprachlichen Gemeinden das ganze Erzbistum ist, muss dieses bei Planungen im Pastorkonzept immer mit in Betracht gezogen werden.

Regelungen im Pastorkonzept - auf Pfarreebene

- Absprache zur Nutzung von Pfarrräumen und Kirchen
- Austausch und gegenseitige Besuche in Pfarrgemeinderat und Gemeinderäten v.a. zur gegenseitigen Bereicherung und Inspiration
- gemeinsame Gottesdienste zu besonderen Anlässen
- gemeinsame Wallfahrten
- gegenseitige Einladungen zu wichtigen Festen und Ereignissen
- gemeinsame Teilnahme an Bistumsveranstaltungen und Fortbildungen
- gemeinsame karitative Projekte (auch über Pfarrei hinaus)
- Austausch und Projekte zur Glaubensweitergabe
- weitere sich ergebende Ideen und Projekte

Regelungen im Pastorkonzept - auf Bistumsebene

- Weg der Neuevangelisierung gehen – Pastorale und geistliche Impulse setzen, z. B. Veranstaltungen unterstützen und neue ins Leben rufen
- Zusammenarbeit und Austausch mit Gemeinden fördern, wo die Mehrheit der Mitglieder der Muttersprachlichen Gemeinden wohnt
- Austausch fördern in Gremien des Erzbistums v. a. in Kinder- und Jugendarbeit, bspw. DWJT-Steuerungsgruppe, Jugendvertreter der Muttersprachlichen Gemeinden mit BDJ
- Fortbildungs- und Schulungsangebote des Erzbistums für Haupt-/Ehrenamtliche nutzen; dadurch Kennenlernen, Vernetzung und Austausch
- Zusammenarbeit Katholische Schulen und Rat der Muttersprachlichen Gemeinden fördern (Projekte zur Stärkung des kirchlichen Lebens überlegen)
- weitere sich ergebende Ideen und Projekte

Muttersprachliche Gemeinden brauchen Freiräume, um ihren Glauben, ihre Tradition und Kultur leben zu können. Erst dadurch wird es möglich, dass sie ihre Charismen in die Pastoralen Räume und ins Erzbistum einbringen. Unterstützt werden sie dabei vom "Rat der Muttersprachlichen Gemeinden", ein vom Erzbischof errichtetes Gremium, in dem alle Muttersprachlichen Gemeinden vertreten sind.

4. Finanzen

4.1 Grundzuweisung

Die Muttersprachlichen Gemeinden erhalten vom Erzbischöflichen Ordinariat eine Grundzuweisung für die Bereiche Gottesdienst, Büro, Gemeindepastoral und für karitative Aufgaben. Die Grundzuweisung soll die Finanzierung von Aufgaben der Muttersprachlichen Gemeinden ermöglichen, die diese durch eigene Mittel nicht aufbringen können. Die bewilligten Mittel gelten als Höchstgrenze. Es ist auf Sparsamkeit und strenge Einhaltung der Etatansätze zu achten. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann die Grundzuweisung kürzen, wenn die Finanzlage dies erforderlich macht.

Verbindlich für die Bemessung der finanziellen Mittel ist die jeweilige Zahl der gemeldeten Katholiken (1. und 2. Staatsbürgerschaft), wie sie von der Meldestelle des Erzbischöflichen Ordinariates ermittelt worden ist. Der Sachkostenzuschuss des Erzbischöflichen Ordinariates für die o. g. Bereiche errechnet sich, gestaffelt nach Anzahl der zur Muttersprachlichen Gemeinde gehörenden Katholiken ab 2018 wie folgt:

	Katholikenzahl	Grundzuweisung pro Kalenderjahr
I.	bis 2.000 Katholiken	4.000,-- Euro
II.	bis 6.000 Katholiken	9.000,-- Euro
III.	bis 12.000 Katholiken	13.000,-- Euro
IV.	ab 12.000 Katholiken	15.000,-- Euro

4.2 Bedarfszuweisung

Den Muttersprachlichen Gemeinden werden Gottesdienst- und Gemeinderäume nach sachlichen Notwendigkeiten und gegebener Möglichkeit in den Pfarreien zugewiesen. Die Pfarreien erhalten durch das Erzbischöfliche Ordinariat für den bereitgestellten Kirchen- und Gemeinderaum entsprechend dem Nutzungsanteil ein Nutzungsentgelt. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann Obergrenzen für Verbrauchskosten festlegen, um einen sparsamen Umgang zu fördern. An den entstehenden Heiz- und Heiznebenkosten beteiligen sich die Muttersprachlichen Gemeinden mit 30 %.

Ausstattung und Renovierung der Kirchen und Gemeinderäume erfolgen entsprechend dem Nutzungsanteil durch eine angemessene Eigenbeteiligung der Muttersprachlichen Gemeinden. Meldet eine Muttersprachliche Gemeinde einen zusätzlichen Raumbedarf an, so hat sie sich an den Miet- und Betriebskosten aus eigenen Mitteln zu beteiligen.

4.3 Reisekosten

Die Reisekosten der Seelsorger_innen werden nach den jeweils geltenden Richtlinien im Erzbistum Berlin und sachlichen Notwendigkeiten abgerechnet. Fahrten innerhalb Berlins werden über eine Pauschalregelung mit dem Gehalt vergütet. Dienstfahrten im Erzbistum

Berlin außerhalb der Stadt Berlin können nur im Ausnahmefall erstattet werden. Es muss ein Fahrtenbuch geführt werden.

Für Dienstreisen zu Konferenzen und Fortbildungen ist ein Dienstreiseantrag im Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat II - Seelsorge zu stellen.

4.4 Haushaltsführung

Rechtsgeschäfte für die Muttersprachlichen Gemeinden werden durch das Erzbistum Berlin, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat, abgeschlossen im Einvernehmen mit den Seelsorgern der Muttersprachlichen Gemeinden unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Muttersprachlichen Gemeinden führen die Grundzuweisung als eigenen Etat für ihre pfarrbezogenen und überpfarrlichen Aufgaben. Die Leiter der Muttersprachlichen Gemeinden bekommen dazu die Vollmacht für ein Konto.

Der Haushaltsvoranschlag und die Rechnungsführung der Muttersprachlichen Gemeinden werden von Dezernat II in Zusammenarbeit mit dem Dezernat III unter sinngemäßer Beachtung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) bearbeitet bzw. aufgestellt.

Im Rahmen der bewilligten Mittel werden vom Dezernat III Finanzmittel auf Anweisung des Dezernates II des Erzbischöflichen Ordinariates zur Verfügung gestellt oder angewiesene Rechnungen ausgeglichen.

Das Dezernat II ist für die Einhaltung des genehmigten Vorschlages verantwortlich.

Der Leiter der Muttersprachlichen Gemeinde ist verpflichtet, alle Zuschüsse und Einnahmen von kirchlichen und anderen Stellen entgegen zu nehmen und aufzuzeichnen. Spendenquittungen sind über das Erzbischöfliche Ordinariat auszustellen.

5. Beurkundung von Amtshandlungen

Der Leiter der „Missio cum cura animarum“ hat alle nach dem CIC und dem Diözesanrecht vorgeschriebenen Kirchenbücher zu führen. Er hat alle vorgenommenen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen usw.) mit genauer Angabe des Ortes und der Kirche unter laufender Numerierung in seine Pfarrbücher einzutragen. Ebenso hat er die erforderlichen Meldungen an die Tauf- und Wohnsitzpfarrämter, an das Einwohnermeldeamt usw. durchzuführen.

Der Ortspfarrer, in dessen Pfarrei diese Amtshandlungen vorgenommen werden, trägt die betreffenden Amtshandlungen ohne Nummer auch in seine Pfarrbücher ein.

Die Kirchenbücher der Muttersprachlichen Gemeinde gehören zu der kirchenamtlichen Dokumenten. Bei der Aufstellung der kirchlichen Statistik gelten die im Erzbistum üblichen Regelungen.

Die vom kirchlichen Recht vorgeschriebenen Kirchenbücher werden in den „Missiones sine cura animarum“ nicht geführt. Amtshandlungen werden in der Pfarrei eingetragen. Dennoch ist auch in der „Missio sine cura animarum“ ein Verzeichnis aller Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle zu führen.

6. Schlussbemerkung

Diese vorläufige Richtlinie wird zum 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt. In die endgültige Richtlinie sollen die Erfahrungen der Zusammenarbeit von Muttersprachlichen Gemeinden mit den Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens in den Pastoralen Räumen einfließen. Die vorläufige Richtlinie wird deshalb nach drei Jahren einer Überprüfung unterzogen.

Berlin, 3. April 2017

Dr. Heiner Koch

Dr. Heiner Koch
Erzbischof

